Markt Garmisch-Partenkirchen

WIR IN
GARMISCH-PARTENKIRCHEN
– DIE BÜRGERZEITUNG DES RATHAUSES –

Erscheint alle vier Wochen für die Bürgerinnen und Bürger des Marktes Garmisch-Partenkirchen

Der aktuelle Bürgermeisterinnenbrief

Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger,

zunächst wünsche ich Ihnen allen von Herzen ein gutes, erfolgreiches und vor allen Dingen gesundes neues Jahr 2024!

Dieses Jahr wird für uns hier im Rathaus ein ganz besonderes und ich bin schon sehr gespannt auf die Highlights, die uns dieses neue Jahr bescheren wird, wie zum Beispiel der Besuch der Schottischen Fußballnationalmannschaft im Juni. Das wird sicher ein ganz besonderes Erlebnis und ich freue mich schon sehr auf viele neue Bekanntschaften und unvergessliche Begegnungen.

Wir werden uns als Gastgeber selbstverständlich von unserer besten Seite zeigen, das liegt uns im Blut und ist quasi in unserer DNA festgeschrieben. Ich weiß natürlich, dass ich mich auf Sie, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger verlassen kann und bin mir sicher, dass auch Sie unsere Schottischen Gäste mit Ihrer souveränen Gastfreundschaft genauso herzlich willkommen heißen werden. Aber dieses Jahr birgt neben all den positiven Themen, wieder sehr große Herausforderungen – vor allem auch in finanzieller Hinsicht.

Die Gesamtlage ist im Markt Garmisch-Partenkirchen nicht anders, als bei so vielen anderen Kommunen in Bayern und ganz Deutschland. Die hohe Inflationsrate ist nicht wegzudiskutieren, genauso wenig wie die Kostenexplosion in so vielen Lebensbereichen.

Die Anforderungen an die Kommunen werden immer höher und offen gestanden habe ich schon ab und zu das Gefühl, dass wir mit vielen Themen im Regen stehen gelassen werden.

Jammern nutzt uns aber auch hier nichts, sondern wir müssen handeln - und das werden wir, indem wir uns auf unsere Pflichtaufgaben konzentrieren und laufende Projekte wie zum Beispiel die dringende Sanierung unserer Schulen weiter mit großem Engagement oberster Priorität vorantreiben.

Alle unsere freiwilligen Aufgaben werden wir aber nochmal gründlich auf den Prüfstand stellen und in der Tat an der ein oder anderen Stelle den Rotstift ansetzen müssen. Aber ich bin zuversichtlich, dass es uns auch für 2024 wieder gelingen wird, einen soliden Haushalt aufzustellen, in dem wir alle unsere wichtigen Aufgaben für unsere Bürgerinnen und Bürger abbilden können.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen trotz aller Herausforderungen und Themen, die für Sie im neuen Jahr vielleicht anstehen, ganz viel Zuversicht, Gesundheit, Stärke und vor allen Dingen auch Zeit und Muße für die schönen und erfreulichen Dinge im Leben.

Ihre
Elisabeth Koch
Erste Bürgermeisterin

Termine

30.01.2024, 17:00 Uhr	Haupt- und Finanzausschuss
01.02.2024, 17:00 Uhr	Sozial- und Ordnungsausschuss
05.02.2024, 17:00 Uhr	Bau- und Umweltausschuss
06.02.2024, 17:00 Uhr	Haupt- und Finanzausschuss
22.02.2024, 17:00 Uhr	Marktgemeinderat
26.02.2024, 17:00 Uhr	Bau- und Umweltausschuss
27.02.2024, 17:00 Uhr	Haupt- und Finanzausschuss

Bürgersprechstunde

01.02.2024, 16:00 Uhr	Bürgersprechstunde
08.02.2024, 16:00 Uhr	Bürgersprechstunde
15.02.2024, 16:00 Uhr	Bürgersprechstunde
29.02.2024, 16:00 Uhr	Bürgersprechstunde

Anmeldungen für die Bürgersprechstunde bitte telefonisch unter 08821/910-3208.

02.03.2024 Nächste Ausgabe Bürgerzeitung/Amtsblatt

Beitritt zur Initiative „Lebenswerte Städte“

Von Aalen bis Zwiesel – über 1000 Kommunen haben sich der Initiative „Lebenswerte Städte und Gemeinden“ seit ihrer Gründung im Juli 2021 angeschlossen – und seit Januar 2024 auch der Markt Garmisch-Partenkirchen. Ziel der Initiative ist es, Städte und Gemeinden durch angemessene Geschwindigkeiten im KfZ Verkehr – auch auf den Hauptverkehrsstraßen - lebenswerter zu machen. Straßen und Plätze mit ihren vielfältigen Funktionen sind das Gesicht und Rückgrat der Kommunen, denn sie sind entscheidend, ob Menschen gerne in ihrer Stadt oder Gemeinde leben und sich dort wohlfühlen. Die Initiative setzt sich dafür ein, dass die engen Grenzen, die den Städten und Kommunen bei der Anordnung von Höchstgeschwindigkeiten auferlegt sind, von Seiten des Bundes gelockert werden sodass auch die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden können, dass die Kommunen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts anordnen können, wo sie es selbst für notwendig halten. Der aktuell bestehende §45 der Straßenverkehrsordnung dagegen legt als Bundesgesetz fest, dass Tempo 30 nur bei konkreten Gefährdungen bzw. vor sozialen Einrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Schulen, etc.) angeordnet werden kann. Aktuell hat die Initiative einen offenen Brief an den Bundesminister für Digitales und Verkehr geschrieben, in dem sie ihre Forderungen nochmals betont und bleibt weiterhin aktiv.

Neues aus dem Gemeinderat

Ehrung Josef Grasegger

30 Jahre lang eine Musikkapelle zu leiten ist wirklich eine herausragende Lebensleistung, die ihresgleichen sucht. Josef Grasegger sen. ist seit drei Jahrzehnten Dirigent der Musikkapelle Partenkirchen und in dieser Funktion auch stets Vordenker, Hauptverantwortlicher und Kümmerer für „seine“ Musikantinnen und Musikanten. Dank seines herausragenden Engagements ist die Musikkapelle Partenkirchen unermüdlich im Auftrag des guten Klangs im Einsatz und weit über die Ortsgrenzen hinaus bekannt. Von Kiel, über St. Petersburg und den Oman bis hin nach Singapur – überall sind die Frauen und Männer der Musikkapelle sympathische und in der Tracht auch unvergleichlich fesche Botschafter der musikalischen Kultur des Marktes. Für diese Leistung und für dieses herausragende Engagement konnte die Erste Bürgermeisterin Elisabeth Koch Josef Grasegger in der letzten Gemeinderatssitzung nun die Goldene Bürgerplakette verleihen. „Es ist mir eine Ehre und Freude, Josef Grasegger diese hohe Auszeichnung des Marktes als Zeichen der Wertschätzung und des Dankes heute überreichen zu dürfen“, freute sich die Erste Bürgermeisterin in ihrer Laudatio, die natürlich musikalisch stilvoll von einer Abordnung der Musikkapelle untermalt wurde.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Markt Garmisch-Partenkirchen
Rathausplatz 1
82467 Garmisch-Partenkirchen

VERTRETEN DURCH
Erste Bürgermeisterin
Elisabeth Koch

REDAKTION
Presse Markt Garmisch-Partenkirchen
Tel.: 08821/910-3239
E-Mail: presse@gapa.de

MARKT.GAPA.DE

WIR IN
GARMISCH-PARTENKIRCHEN
– DIE BÜRGERZEITUNG DES RATHAUSES –

Markt Garmisch-Partenkirchen

Erscheint alle vier Wochen für die Bürgerinnen und Bürger des Marktes Garmisch-Partenkirchen

Bewerbungen für den Bürgerenergiepreis Oberbayern 2024 ab sofort möglich

Wer sich für die Energiezukunft vor Ort stark macht, wird belohnt. Bereits zum siebten Mal rufen die Bayernwerk Netz GmbH und die Regierung von Oberbayern zur Teilnahme am Bürgerenergiepreis auf. „Wir zeichnen Menschen aus, die sich mit viel Engagement um Klima und Umwelt kümmern. Wir suchen Vorbilder die eindrucksvoll vermitteln, dass jeder Einzelne vor Ort seinen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten kann“, so Markus Leczycki, der beim Bayernwerk die Partnerschaften mit den bayerischen Kommunen verantwortet.
„Der Bürgerenergiepreis startet in die nächste Runde, bei der auch die Regierung von Oberbayern wieder Kooperationspartner ist. Und insgesamt 10.000 Euro Preisgeld warten auf Energieheldinnen und Energiehelden aus Oberbayern.“
Auszeichnung für alle Generationen. Bewerben können sich mit ihren Projekten Privatpersonen, Vereine, Institutionen, Schulen und Kindergärten. Die Bandbreite an möglichen Engagements ist groß. Das kann in Form von Maßnahmen rund um Energie sein. Das können ebenso Projekte oder Aktionstage rund um Müll¬ oder Plastikvermeidung oder ein sinnvoller Umgang mit Lebensmitteln sein.
Die Teilnahmebedingungen, die Online-Bewerbung und Videos der Vorjahressieger sind im Internet unter www.bayernwerk.de/buergerenergiepreis zu finden.
Bewerben Sie sich für diesen Preis und zeigen Sie allen, mit welchen Maßnahmen und Projekten Sie die Energiezukunft vorantreiben. Alle Bewerbungen, die bis zum 15. Februar 2024 hochgeladen werden, nehmen in dieser Bewerbungsrunde teil. Später eingehende Bewerbungen werden im Folgejahr berücksichtigt.

Die Preisträger werden durch eine Fachjury benannt, die auch die Höhe des Preisgeldes festlegt.

Fragen zum Bewerbungsverfahren beantwortet die Projektverantwortliche des Bayernwerks, Annette Vogel, Telefon 09 21-2 85-20 82, annette.vogel@bayernwerk.de

Anträge für allgemeine Sportförderung bis zum 01.03.2024 einreichen

Der Markt Garmisch-Partenkirchen schüttet auch im Jahr 2024 wieder Fördermittel an Sportvereine in Garmisch-Partenkirchen aus. Gemäß den geltenden Sportförderrichtlinien müssen Anträge auf Gewährung von Zuschüssen der allg. Sportförderung (Jugendzuschuss, Übungsleiterzuschuss und allg. Vereinszuschuss) für das Förderjahr 2024 bis 01. März 2024 schriftlich mit den hierfür notwendigen Antragsformularen im Rathaus eingereicht werden.

Später eingehende Anträge können nicht bearbeitet werden. Weitere Informationen sowie die nötigen Formblätter können auf der Homepage unter https://buergerservice.gapa.de/kultur-sport/sportfoerderung/richtlinien-antragsformulare/ heruntergeladen oder per E-Mail unter hauptverwaltung@gapa.de angefordert werden.

Blick hinter die Kulissen

Die Fachkraft für Kultur des Marktes: Sandra Debus

Eigentlich kennt sie jeder im Markt Garmisch-Partenkirchen, der irgendwie mit Kultur im engeren oder auch weiteren Sinn zu tun hat: Sandra Debus. Die gebürtige Rostockerin ist quasi die „Strippenzieherin“ der Kulturszene im Markt. Sie unterstützt, berät und vernetzt Kunst- und Kulturschaffende, kulturelle Institutionen und Vereine. Eine der zentralsten Aufgaben der Fachkraft für Kultur ist sicherlich die Organisation der Kulturförderung des Marktes, der sich eine hohe Priorität aller Themen rund um die Kultur im Ort nicht nur auf die Fahne, sondern auch in einem Leitbild niedergeschrieben hat. Daher befasst sich Sandra Debus auch sehr intensiv mit allen eingehenden Förderanträgen und durch ihre Arbeit kann der Markt schließlich die Kulturschaffenden und ihre Projekte Jahr für Jahr mit insgesamt rund 370.000 Euro unterstützen. „Mein Ziel ist es, unsere Kulturszene hier im Markt zu vernetzen, zu fördern und damit mehr und mehr ins Bewusstsein der Bevölkerung zu bringen“, betont Sandra Debus und fügt hinzu: „Es macht mir wirklich Spaß zu sehen, wie kreativ, innovativ und auch inklusiv die Künstlerinnen und Künstler hier im Ort arbeiten und ein bisschen stolz bin ich immer, wenn wir diesen künstlerischen Reichtum zum Beispiel im Rahmen unseres GAP.beinand – Festivals unseren Bürgerinnen und Bürgern und allen Gäste auch zugänglich machen können.“

kultur@gapa.de
www.markt.gapa.de/kultur

Garmisch-Partenkirchen ist TEAM BASE CAMP der EM 2024

Nun ist es offiziell: Die Schottische Fußball Nationalmannschaft wird bei der EM 2024 in Deutschland im Markt Garmisch-Partenkirchen, genauer gesagt im Hotel Obermühle, sein Base Camp Quartier aufschlagen. „Ich freue mich riesig darüber, dass die Teammanager unseren Ort von Anfang an als erste Option für das Base Camp in Betracht gezogen haben und wir werden unsere geballte Erfahrung als hervorragende Gastgeber hier einbringen“, zeigt sich auch die Erste Bürgermeisterin Elisabeth Koch begeistert. Ebenso positiv klingt auch die offizielle Pressemitteilung der Scottish Football Association, in der sich Head Coach Steve Clark über den besonders herzlichen Empfang während seines ersten Aufenthaltes im Olympiaort begeistert zeigt. Jetzt geht es für alle Beteiligten am Team Base Camp ans organisieren und koordinieren. Schließlich kommen die Schottischen Fussballprofis nicht alleine, sondern werden von einer stattlichen Entourage begleitet. Hier spielen natürlich Themen wie ein Pressezentrum, Besucherlenkung, Rahmenprogramm etc. eine große Rolle. Aber die Erste Bürgermeisterin bleibt zuversichtlich: „Dass wir sportliche Großveranstaltungen können, beweisen wir jedes Jahr auf’s Neue mit dem Neujahrsspringen, den Weltcuprennen und dem Ultratrail. Von daher bin ich mir ganz sicher, dass wir auch dieses Fußballfest mit unseren Schottischen Gästen zu einem wunderbaren Sommermärchen machen und mit Sicherheit viele unvergessliche Momente erleben werden.“

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Markt Garmisch-Partenkirchen
Rathausplatz 1
82467 Garmisch-Partenkirchen

VERTRETEN DURCH
Erste Bürgermeisterin
Elisabeth Koch

REDAKTION
Presse Markt Garmisch-Partenkirchen
Tel.: 08821/910-3239
E-Mail: presse@gapa.de

MARKT.GAPA.DE

Markt Garmisch-Partenkirchen

WIR IN
GARMISCH-PARTENKIRCHEN
– DIE BÜRGERZEITUNG DES RATHAUSES –

Erscheint alle vier Wochen für die Bürgerinnen und Bürger des Marktes Garmisch-Partenkirchen

AMTSBLATT FÜR DEN MARKT GARMISCH-PARTENKIRCHEN | Nr. 2/2024 – Samstag, 27.01.2024

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.01.2024 nachfolgende Satzungen und Verordnungen erlassen. Gemäß § 37 Abs. 1 der GeschO für den Marktgemeinderat gilt die Verordnung hiermit als bekannt gemacht.

Satzung des Marktes Garmisch-Partenkirchen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Vom 19.01.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Garmisch-Partenkirchen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)
- d) Verwaltungsgebühren (§ 7)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen einer Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach (§ 11 FS),
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5), die sonstigen Gebühren (§ 6) und die Verwaltungsgebühren (§ 7) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(4) Zur Sicherstellung des Gebühreneingangs kann ein Vorschuss bis zur voraussichtlichen Höhe des Gebührenanfalls verlangt werden. In besonderen Fällen kann die schriftliche Abtretung von Ansprüchen, die den Erben oder Auftraggeber aus Sterbe- und/oder Lebensversicherungen zustehen, gefordert werden.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühren werden grundsätzlich für die Dauer des Nutzungsrechts erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Grabnutzungsgebühr auch für einen kürzeren Zeitraum erhoben werden. Hierüber entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Grabnutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

A) **Grüfte (jährlich)**

1. Friedhof Garmisch
Westgruft 1.732 EUR
Kapellengruft 1.399 EUR
Mittelgruft 1.066 EUR
Seitengruft 666 EUR

2. Friedhof Partenkirchen
Arkadengruft 666 EUR

B) Gräber für Erwachsene (für die Nutzungszeit von 12 Jahren)

1. Allgemeine Gräber

I. Klasse (An Hauptwegen in der 1. Reihe)
Einzelgrab 912 EUR
Doppelgrab 1.644 EUR
Dreiergrab 2.448 EUR
Vierfachgrab 3.252 EUR
Fünffachgrab 4.068 EUR

II. Klasse (Gräber im Innenfeld)
Einzelgrab 684 EUR
Doppelgrab 1.224 EUR
Dreiergrab 1.836 EUR
Vierfachgrab 2.448 EUR
Fünffachgrab 3.048 EUR

III. Klasse (Gräber im Sonderfeld)
Einzelgrab 456 EUR
Doppelgrab 816 EUR
Dreiergrab 1.224 EUR
Vierfachgrab 1.632 EUR
Fünffachgrab 2.028 EUR

C) **2. Sondergräber (zu Tiefgrüften ausgebaute Gräber, Anlagegräber, Heckennischengräber)**
Sondergrab als Doppelgrab 2.052 EUR
Sondergrab als Dreiergrab 3.060 EUR
für jede weitere Grabstelle zusätzlich 1.008 EUR

D) **Urnengräber und Urnennischen (für die Nutzungszeit von 12 Jahren)**

1. Urnennischen
2 Urnenstellen 864 EUR
4 Urnenstellen 1.728 EUR
2 Urnenstellen in der Nordhalle 1.296 EUR

2. Urnengräber (6 Urnenstellen)
I. Klasse 1.440 EUR
II. Klasse 960 EUR

3. Pflegefreie Urnengräber
Urnenbaumgrab 888 EUR
Anonymes Urnengrab 660 EUR
Anlage Urnenerdgrab 1788 EUR

E) **Kindergräber (für die Nutzungszeit von 7 Jahren)**
Kinder bis 8 Jahre 126 EUR

(3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für wahlweise 6 Jahre oder 12 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstelle gilt § 3 Abs. 1c dieser Satzung.

§ 5 Bestattungsgebühren

Bei Erdbestattungen sowie bei Überführungen von und nach auswärts sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Grundgebühr für Erdbestattungen
(Sterbefallanmeldung, Aufbahrungsarbeiten, Lei-

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Markt Garmisch-Partenkirchen
Rathausplatz 1
82467 Garmisch-Partenkirchen

VERTRETEN DURCH
Erste Bürgermeisterin
Elisabeth Koch

REDAKTION
Presse Markt Garmisch-Partenkirchen
Tel.: 08821/910-3239
E-Mail: presse@gapa.de

MARKT.GAPA.DE

WIR IN
GARMISCH-PARTENKIRCHEN
– DIE BÜRGERZEITUNG DES RATHAUSES –

Markt Garmisch-Partenkirchen

Erscheint alle vier Wochen für die Bürgerinnen und Bürger des Marktes Garmisch-Partenkirchen

chenträger, Grab öffnen und schließen, Verwaltungsarbeiten)
Erwachsene 1.360 EUR
Kinder bis 8 Jahre 930 EUR
Totgeburten 501 EUR

2. **Grundgebühr für Urnenbestattung in Erdgrab bzw. Nische**
(Sterbefallanmeldung, Leichenträger, Grab bzw. Nische öffnen und schließen, Verwaltungsarbeiten)
Erdgrab 587 EUR
Nische 501 EUR

3. **Sonstige Leistungen**
Gemeindliche Überführungsgebühr 101 EUR
(Sterbefallanmeldung, Ausstellung der Überführungspapiere und Erfüllung der Überwachungsaufgaben nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BestG)
Mithilfe des Friedhofwärters bei der Einsargung 81 EUR
Auflösung einer Grabstätte 322 EUR

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die sonstigen Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. **Benutzung des Leichenhauses und der Aussegnungshalle**
Aufbewahrung Sarg für den ersten angefangenen Kalendertag (inkl. Kühlzelle) 89 EUR
Aufbewahrung Sarg für jeden weiteren Kalendertag (inkl. Kühlzelle) 59 EUR
Benutzung der Aussegnungshalle bis 1 Stunde 186 EUR
Benutzung der Aussegnungshalle je weitere angefangene Stunde 140 EUR
Trauerfeier vor der Aussegnungshalle oder am Grab 140 EUR
Seziersaalbenutzung 296 EUR
2. **Tieferlegung einer Leiche bei Bestattung**
Erwachsene 258 EUR
Kinder 129 EUR
3. **Exhumierung einer Leiche**
Erwachsene 1.575 EUR
Kinder 1.145 EUR
Umbettung einer Leiche im gleichen Friedhof - Erwachsene 2.649 EUR
Umbettung einer Leiche im gleichen Friedhof – Kinder 1.790 EUR
4. **Exhumierung von Gebeinen**
Erwachsene 1.317 EUR
Kinder 973 EUR
Verlegung von Gebeinen im gleichen Friedhof - Erwachsene 2.176 EUR
Verlegung von Gebeinen im gleichen Friedhof – Kinder 1.489 EUR
5. **Exhumierung einer Urne**
Erdgrab 587 EUR
Verlegung einer Urne aus einem Erdgrab im gleichen Friedhof 887 EUR
Nische 501 EUR
Verlegung einer Urne aus einer Urnennische im gleichen Friedhof 716 EUR
6. **Hinterstellung einer Urne**
(länger als 20 Tage) 89 EUR
7. **Sonstige Dienstleistungen**
Ausstellung eines Leichenpasses 121 EUR

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 7 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden für nachfolgende Leistungen wie folgt festgesetzt:

a) Genehmigung einer Umbettung 55 EUR
b) Genehmigung einer vorzeitigen oder späteren Bestattung oder Überführung nach auswärts (§§ 18, 19 BestV) 27 EUR
c) Gebühr für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes an eine andere Person. Diese Gebühr wird nicht erhoben bei Übergang eines Nutzungsrechtes anlässlich eines Sterbefalles oder bei Verlängerung einer Nutzungsfrist nach deren regulären Ablauf 55 EUR
d) Gebühr für die Genehmigung eines vorzeitigen Graberwerbs 27 EUR
e) Gebühren für die Genehmigung eines Grabmals (§§ 25, 30 FS) 55 EUR
f) Gebühr für die Genehmigung einer vorzeitigen Abgabe einer Grabstätte oder Urnennische 55 EUR
g) Genehmigung für die ZulassungvonGewerbetreibende (§ 8 FS) 27 EUR

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.04.2018 außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen,
den 19.01.2024

gez. Elisabeth Koch
Erste Bürgermeisterin

Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Garmisch-Partenkirchen (Friedhofssatzung)

Vom 19.01.2024

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998(GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende Satzung:

Erster Teil
Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt der Markt Garmisch-Partenkirchen als eine öffentliche Einrichtung:

1. den Friedhof Garmisch an der Friedhofstraße und den Friedhof Partenkirchen an der Münchner Straße,
2. die dortigen gemeindlichen Leichenhäuser und Aussegnungshallen,
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2 Widmungszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege des Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die gemeindlichen Friedhöfe werden vom Markt Garmisch-Partenkirchen als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

(1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindeeinwohner, die zum Zeitpunkt des Todes mit dem Haupt- oder Nebenwohnsitz im Markt Garmisch-Partenkirchen gemeldet waren,
2. der im Gemeindegebiet - oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet - Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen
4. Verstorbener, deren bestattungspflichtige Ver-

IMPRESSUM
HERAUSGEBER
Markt Garmisch-Partenkirchen
Rathausplatz 1
82467 Garmisch-Partenkirchen
VERTRETEN DURCH
Erste Bürgermeisterin
Elisabeth Koch
REDAKTION
Presse Markt Garmisch-Partenkirchen
Tel.: 08821/910-3239
E-Mail: presse@gapa.de
MARKT.GAPA.DE

Markt Garmisch-Partenkirchen

WIR IN
GARMISCH-PARTENKIRCHEN
– DIE BÜRGERZEITUNG DES RATHAUSES –

Erscheint alle vier Wochen für die Bürgerinnen und Bürger des Marktes Garmisch-Partenkirchen

wandte in gerader Linie zum Zeitpunkt des Todes mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in Garmisch-Partenkirchen gemeldet sind zu gestatten.

(2) Die Wahl des Friedhofs wird durch die Einteilung des Gemeindegebiets in Bestattungsbezirke eingeschränkt, die weitgehend den Gemarkungsgrenzen entsprechen. Die Bestattungsbezirke sind in einen Plan des Gemeindegebiets eingetragen, der im Markt Garmisch-Partenkirchen, Friedhofsverwaltung, zur jederzeitigen Einsichtnahme während der Dienstzeiten offen liegt. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung oder der Entwidmung, werden über den Tag der Schließung oder Entwidmung hinaus keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder verlängert.

(2) Die Absicht der Schließung oder der Entwidmung ist jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann eine Schließung gem. Abs. 1 vornehmen, wenn alle Grabnutzungsrechte abgelaufen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst oder im Wege der Enteignung aufgehoben worden sind.

Zweiter Teil
Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen zu den Friedhöfen bekanntgemacht.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass (z.B. Leichenausgrabungen und Umbettungen) untersagen.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- (a) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
- (b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie von der Friedhofsverwaltung zugelassene Fahrzeuge, zu befahren,
- (c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier Arbeiten auszuführen,
- (d) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
- (e) gewerbsmäßig zu fotografieren,
- (f) ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung Druckschriften zu verteilen,
- (g) Abraum (Abfälle usw.) außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- (h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- (i) zu rauchen, zu lärmen und zu spielen,
- (j) das Verweilen im Friedhof außerhalb der Öffnungszeiten.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze und Kunstschmiede haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofsatzung oder Anordnung der Friedhofverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.

(2) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit nicht vor Beginn der Arbeiten anzeigen. Für Gärtner und sonstige Gewerbetreibende gilt Abs. 1 Satz 2 und 3 gleichermaßen.

(3) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 und 2 sind nicht anwendbar.

(4) Durch die Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 7 Abs. 3 Buchst. b im erforderlichen Maße gestattet. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofverwaltung das Befahren der Friedhofwege mit Fahrzeugen untersagen.

(5) Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Lagerung von Materialien und Werkzeugen ist auf den Friedhöfen nicht gestattet. Ebenso ist das Reinigen von Werkzeugen an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe verboten.

(6) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, wie z.B. alte Fundament, Einfassungen, Grabmäler, Erde, Folien, Styroporplatten für Blumentöpfe. abgeräumte Blumen und Bepflanzungen, ist von diesen von den Friedhöfen zu entfernen.

(7) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

Dritter Teil
Bestattungsvorschriften

§ 9 Allgemeines

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind durch den Bestattungspflichtigen unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen. Die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Grabnutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest. An Sonn- und Feiertagen werden Bestattungen nicht durchgeführt, an Samstagen nur in Ausnahmefällen.

§ 10 Ausheben der Gräber, Särge

(1) Die Gräber werden vom Markt Garmisch-Partenkirchen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Für das Ausheben der Gräber gelten folgende Maße:
- (a) Wahlgrabstätten (§ 14 Abs. 1 Buchst. a):
  Länge: 2,20 m,
  Breite: 1,00 m,
  Tiefe: 2,00 m, bei Tieferlegung 2,30 m
  Der Abstand zwischen den Wahlgrabstätten beträgt 0,50 m.
- (b) Kindergrabstätten (§ 14 Abs. 1 Buchst. b):
  Länge: 1,50 m,
  Breite: 0,70 m,
  Tiefe: 1,50 m (nur für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr).
  Der Abstand zwischen den Kindergrabstätten beträgt 0,30 m.
- (c) Urnenwahlgrabstätten (§ 14 Abs. 1 Buchst. c):
  Länge: 1,20 m,
  Breite: 0,60 m,
  Tiefe: 0,65 m.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Markt Garmisch-Partenkirchen
Rathausplatz 1
82467 Garmisch-Partenkirchen

VERTRETEN DURCH
Erste Bürgermeisterin
Elisabeth Koch

REDAKTION
Presse Markt Garmisch-Partenkirchen
Tel.: 08821/910-3239
E-Mail: presse@gapa.de

MARKT.GAPA.DE

WIR IN
GARMISCH-PARTENKIRCHEN
– DIE BÜRGERZEITUNG DES RATHAUSES –

Markt Garmisch-Partenkirchen

Erscheint alle vier Wochen für die Bürgerinnen und Bürger des Marktes Garmisch-Partenkirchen

Der Abstand zwischen den Urnenwahlgrabstätten beträgt 0,30 m.

(3) Die Särge sollen höchsten 65 cm hoch, einschließlich der Griffe 70 cm breit und 200 cm lang sein. Übergrößen sind der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung anzuzeigen.

§ 11 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf beiden Friedhöfen 12 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschen. Bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 8. Lebensjahr sowie bei Totgeburten beträgt die Ruhezeit 7 Jahre.

(2) Bei Vorbehandlung des Leichnams (z.B. Einbalsamierung, Einwickeln in Leichentücher) verlängern sich die Ruhezeiten aus Abs. 1 um jeweils 5 Jahre.

§ 12 Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten (Leichen und Aschen) darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Marktes. Die zum Schutz der Gesundheit notwendigen Maßnahmen werden nach Anhörung des Staatlichen Gesundheitsamts angeordnet.

(3) Ausgrabungen zum Zweck der Umbettung erfolgen nur auf Antrag. Sie finden grundsätzlich nur in den Monaten Oktober bis März außerhalb der Besucherzeiten statt. Antragsberechtigt ist jeder der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen des Verstorbenen mit Zustimmung des jeweiligen Nutzungsberechtigten. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen ist ein gemeinsamer Antrag erforderlich. Bestehen unter mehreren gleichrangigen Angehörigen Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Ausgrabung und Umbettung, so unterbleiben diese bis zu einer gegenteiligen rechtskräftigen Entscheidung.

(4) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(5) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

(6) Angehörige dürfen der Ausgrabung nicht beiwohnen.

Vierter Teil
Die einzelnen Grabstätten. Die Grabmäler

Abschnitt I
Grabstätten

§ 13 Allgemeines

Die Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes Garmisch-Partenkirchen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.

§ 14 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- a) Wahlgrabstätten (Einzel- oder Familiengräber),
- b) Kindergrabstätten,
- c) Urnenwahlgrabstätten,
- d) Urnennischen in Urnenmauern,
- e) Urnenbaumgräber,
- f) Anonymes Urnengrabfeld,
- g) Anlagengräber,
- h) Grüfte,
- i) Ehrengrabstätten.

(2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen, noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Friedhofsverwaltung dem Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) ein Grab zu.

§ 15 Wahlgrabstätten (Einzel- oder Familiengräber)

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 11), längstens für die Dauer von 48 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Verleihung einer die Ruhezeit übersteigenden Nutzungszeit kann davon abhängig gemacht werden, dass die Bestattung, die ihr vorausgehenden und nachfolgenden notwendigen Verrichtungen in geeigneter Weise für die Dauer der Nutzungszeit sichergestellt sind (z.B. Vorsorgeauftrag bei Bestatter, Grabpflegevertrag bei Gärtnerei usw.). Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühren wahlweise um weitere sechs oder zwölf Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung bei der Friedhofverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfach- oder Tiefgräber. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur 2 Beisetzungen übereinander zulässig.

(3) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
1. die Nutzungszeit die Ruhezeit übersteigt, oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Das Nutzungsrecht kann immer nur um volle Jahre verlängert werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Angehörige darin bestatten zu lassen.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 4 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dies soll schriftlich geschehen und kann in Form einer letztwilligen Verfügung erfolgen. Verfügungen zugunsten mehr als einer Person sind ungültig. Wird eine derartige Regelung nicht getroffen, geht das Nutzungsrecht nach dem Tod des Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge auf seine Angehörigen über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder,
- c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der/die Älteste Nutzungsberechtige/r.Der überlebende Ehepartner verliert das aus der Berechtigung des vorverstorbenen Ehepartners abgeleitete Recht im Falle der Wiederverehelichung, wenn Nachkommen oder Vorfahren vorhanden sind, zugunsten des Nächstberechtigten unter ihnen. Die Graburkunde wird vom Markt entsprechend umgeschrieben.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Abs. 5 Satz 4 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist dem Markt anzuzeigen, der dann die Graburkunde umschreibt.

(7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist dem Markt unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(9) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon sollen der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt werden.

§ 16 Kindergrabstätten

Kindergrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten 8. Lebensjahr, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 11) des zu Bestattenden vergeben werden.

§ 17 Beisetzung von Aschen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Markt Garmisch-Partenkirchen
Rathausplatz 1
82467 Garmisch-Partenkirchen

VERTRETEN DURCH
Erste Bürgermeisterin
Elisabeth Koch

REDAKTION
Presse Markt Garmisch-Partenkirchen
Tel.: 08821/910-3239
E-Mail: presse@gapa.de

MARKT.GAPA.DE

Markt Garmisch-Partenkirchen

WIR IN
GARMISCH-PARTENKIRCHEN
– DIE BÜRGERZEITUNG DES RATHAUSES –

Erscheint alle vier Wochen für die Bürgerinnen und Bürger des Marktes Garmisch-Partenkirchen

a) Wahlgrabstätten,
b) Urnenwahlgrabstätten,
c) Urnennischen
d) Urnenbaumgräber
e) anonymen Grabfeldern.

(2) Urnenwahlgrabstätten und Urnennischen sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 11), längstens für die Dauer von 48 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Verleihung einer die Ruhezeit übersteigenden Nutzungszeit kann davon abhängig gemacht werden, dass die Bestattung sowie die ihr vorausgehenden und nachfolgenden notwendigen Verrichtungen in geeigneter Weise für die Dauer der Nutzungszeit sichergestellt sind (z.B. Vorsorgeauftrag bei Bestatter, Grabpflegevertrag bei Gärtnerei usw.). Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht. Das Nutzungsrecht an Urnenbaumgräbern kann nicht über die Dauer der Ruhezeit (§ 11) hinaus verlängert werden.

(3) In einer Wahlgrabstätte (Einzelgrab für Erdbestattung) oder Urnenwahlgrabstätte können bis zu 8 Urnen beigesetzt werden. In einer Nische der Urnenmauer finden bis zu 4 Urnen Aufnahme.

(4) Eine Urnenbeisetzung ist dem Markt vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(5) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein. Im Übrigen dürfen nur selbst auflösende Urnen verwendet werden. Überurnen dürfen bei Urnenbestattungen insb. nicht aus Kupfer, Beton, Stein, Keramik, Ton oder Glas sein,

(6) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten und Urnennischen entsprechend. Wird vom Markt entsprechend § 15 Abs. 9 über die Urnenwahlgrabstätte oder die Urnennische verfügt, so ist er berechtigt, in der von ihm bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 17a Urnenbestattungen unter Bäumen (Urnenbaumgräber), anonymes Grabfeld

(1) Urnenbestattungen unter Bäumen (Urnenbaumgräber) und anonyme Grabfelder werden an ausgewählten Plätzen im Friedhof angeboten. Um den naturnahen bzw. anonymen Charakter der Bereiche zu bewahren dürfen an den Grabplätzen keinerlei Grabschmuck und Kerzen aufgestellt werden (Verpflichtungserklärung).

(2) Für die Pflege ist ausschließlich der Markt Garmisch-Partenkirchen zuständig. Auf widerrechtlich abgelegte Blumen und sonstige Objekte besteht kein Anspruch mehr. Diese werden vom Markt Garmisch-Partenkirchen ausnahmslos entsorgt.

§ 18 Anlagengräber

(1) Auf dem Friedhof Partenkirchen ist eine Grabstätte eingerichtet, um dort Fehlgeburten, Embryonen und Feten mit einem Gewicht von weniger als 500 Gramm zur Ruhe zu betten. Dies erfolgt grundsätzlich in anonymisierter Form ohne individuelle Hinweise.

(2) Die Grabstätte wird durch den Markt gepflegt.

(3) Eine individuelle Bepflanzung sowie die Anbringung von Grabbeigaben sind nicht gestattet.

§ 19 Grüfte

Mit dem Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Gruft dem Markt entschädigungslos zur freien Verfügung anheim. Über die Gruft wird erst verfügt, wenn seit der letzten Beerdigung die festgesetzte Ruhefrist abgelaufen ist. § 32 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 20 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Markt Garmisch-Partenkirchen.

§ 21 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Wahlgrabstätten haben im eingefüllten Zustand in der Regel folgende Ausmaße:

1. Wahlgrabstätte (§ 14 Abs. 1 Buchst. a):
   a) mit 1 Grabstelle
      Lange: 1,80 m,
      Breite: 1,00 m
   b) mit 2 Grabstellen
      Länge: 1,80 m,
      Breite: 1,60 m
   c) mit 3 Grabstellen
      Länge: 1,80 m,
      Breite: 2,60 m
2. Kindergrabstätten (§ 14 Abs. 1 Buchst. b):
   Länge: 1,20 m,
   Breite: 0,60 m
3. Urnenwahlgrabstätten (§ 14 Abs. 1 Buchst. c):
   Länge: 1,00 m,
   Breite: 0,60 m
4. Urnennischen in Urnenmauer (§ 14 Abs. 1 Buchst. d):
   Breite: 0,40 m,Höhe: 0,30 m,
   Tiefe: 0,40 m

(2) Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt im eingefüllten Zustand bei

1. Wahlgrabstätten (§ 14 Abs. 1 Buchst. a):
   0,50 m
2. Kindergrabstätten (§ 14 Abs. 1 Buchst. b):
   0,40 m
3. Urnenwahlgrabstätten (§ 14 Abs. 1 Buchst. c):
   0,30 m

§ 22 Gestaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so an die Umgebung anzupassen, dass der Zweck des Friedhofs, den Verstorbenen eine würdige Ruhestätte zu sein und der Pflege ihres Andenkens zu dienen, gewahrt wird. Die Struktur des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage ist zu wahren. Das Aufstellen von Bänken ist untersagt. An Urnenmauern dürfen nur mit der Urnentafel fest verbundene Kerzenhalter und Vasen angebracht und genutzt werden.

(2) Die Grabstätten müssen gepflegt, gärtnerisch angelegt und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 8 Abs. 5 bleibt unberührt. Bei der Erteilung des Bestattungsauftrags kann mit dem Markt vereinbart werden, dass die anlässlich der Bestattung niedergelegten Kränze und Blumen nach einer vereinbarten Frist gegen Gebühr entfernt werden.

(3) Über jedem Grab kann ein Grabhügel errichtet werden. Er soll nicht höher als 25 cm sein. Die Bepflanzung der Grabstätte darf andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bäume und großwüchsige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden.

(4) Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder Sand ist nicht erlaubt. Unwürdige Gefäße (Konservendosen, Tassen usw.) zur Aufnahme von Blumen dürfen nicht verwendet werden. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Produkte dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck und bei Pflanzenzuchtbehältern, die bei der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist bei der Grabpflege nicht gestattet.

(5) Für die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätte ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(6) Die Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung angelegt und bepflanzt werden.

(7) Der Markt kann den Schnitt auf eine Höhe von 1,50 m oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Sträucher und Bäume anordnen. Der Markt kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.

(8) Die Gestaltung, Bepflanzung und Pflege der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Markt.

§ 22a Gestaltung der Urnenbaumgräber

(1) Als Grabverschlussplatten dürfen nur die vom Markt Garmisch-Partenkirchen bereitgestellten Natursteinplatten Verwendung finden. Beim Kauf des Nutzungsrechts wird diese Platte mit erworben. Sie geht in das Eigentum des Nutzungsberechtigten über.

(2) Die Verschlussplatten sind vom Nutzungsberechtigten selbst zu gestalten.

(3) In die Natursteinplatte ist nur der Vor- und Nachname sowie die Geburts- und Sterbedaten als Gravur zulässig. Die Schrift darf nicht

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Markt Garmisch-Partenkirchen
Rathausplatz 1
82467 Garmisch-Partenkirchen

VERTRETEN DURCH
Erste Bürgermeisterin
Elisabeth Koch

REDAKTION
Presse Markt Garmisch-Partenkirchen
Tel.: 08821/910-3239
E-Mail: presse@gapa.de

MARKT.GAPA.DE

WIR IN
GARMISCH-PARTENKIRCHEN
– DIE BÜRGERZEITUNG DES RATHAUSES –

Markt Garmisch-Partenkirchen

Erscheint alle vier Wochen für die Bürgerinnen und Bürger des Marktes Garmisch-Partenkirchen

in aufdringlichen Farben gefasst sein. Erhabene Schriften sowie Ornamente und Symbole sind nicht zulässig.

§ 23 Wahlmöglichkeit

(1) Auf den Friedhöfen sind Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Es besteht die Möglichkeit eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit (bei Anmeldung der Bestattung) kein Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einer Abteilung ohne besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 28, 29) zu erfolgen.

§ 24 Vernachlässigung

(1) Entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den gesetzlichen Vorschriften oder Bestimmungen dieser Satzung findet § 39 Anwendung. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis an der Aushangtafel des jeweiligen Friedhofs.

(2) Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung der Grabstätte und entspricht deren Zustand nicht den gesetzlichen Vorschriften oder Bestimmungen dieser Satzung, so ist der Markt berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhanden Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

Abschnitt II
Grabmäler

§ 25 Errichtung von Grabmälern

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis des Marktes.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung,
3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann der Markt die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Der Markt kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 26 Standsicherheit

(1) Die Grabmäler sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt der Markt gleichzeitig mit der Erlaubnis nach § 25 Abs. 1. Er kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Stehende Steingrabmale müssen mindestens 18 cm stark sein.

§ 27 Gestaltung der Grabmäler

In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmäler in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 22 Abs. 1, § 26). Die §§ 28 und 29 finden keine Anwendung.

§ 28 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
1. Wahlgrabstätte (§ 14 Abs. 1 Buchst. a):
   a) mit 1 Grabstelle
      Steine
      Höhe: 1,40 m,
      Breite: 0,80 m
      Holzkreuze
      Höhe: 1,60 m,
      Breite: 0,70 m
      Totenbretter
      Höhe: 1,60 m
      Breite: 0,50 m
   b) mit 2 Grabstellen
      Steine
      Höhe: 1,40 m,
      Breite: 1,00 m
      Holzkreuze
      Höhe: 1,60 m,
      Breite: 1,00 m
      Totenbretter
      Höhe: 1,60 m,
      Breite: 0,70 m
      schmiedeeiserne Kreuze
      Höhe: 1,60 m,
      Breite: 1,00 m
   c) mit 3 Grabstellen
      Steine
      Höhe: 1,40 m,
      Breite: 1,60 m
      Holzkreuze
      Höhe: 1,60 m,
      Breite: 1,00 m
      Totenbretter
      Höhe: 1,60 m,
      Breite: 0,70 m
      schmiedeeiserne Kreuze
      Höhe: 1,60 m,
      Breite: 1,00 m
2. Kindergrabstätten (§ 14 Abs. 1 Buchst. b):
   Höhe: 0,90 m,
   Breite: 0,40 m
3. Urnenwahlgrabstätten (§ 14 Abs. 1 Buchst. c):
   stehende Steingrabmale
   Höhe: 0,80 m,
   Breite: 0,40 m
   Holzkreuze
   Höhe: 1,00 m,
   Breite: 0,50 m
   liegende Grabmale
   Höhe: 0,20 m,
   Breite: 0,40 m,
   Tiefe: 0,60 m

In den Belegungsplänen können abweichende Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben werden.

(2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:
1. Wahlgrabstätten (§ 14 Abs. 1 Buchst. a):
   a) mit 1 Grabstelle
      Länge: 1,80 m,Breite: 1,00 m,
      Höhe: 0,15 m
   b) mit 2 Grabstellen
      Länge: 1,80 m,
      Breite: 1,60 m,
      Höhe: 0,15 m
   c) mit 3 Grabstellen
      Länge: 1,80 m,
      Breite: 2,60 m,
      Höhe: 0,15 m
2. Kindergrabstätten (§ 14 Abs. 1 Buchst. b):
   Länge: 1,20 m,
   Breite: 0,60 m,
   Höhe: 0,15 m
3. Urnenwahlgrabstätten (§ 14 Abs. 1 Buchst. c):
   Länge: 1,00 m,
   Breite: 0,60 m,
   Höhe: 0,15 m

§ 29 Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Für Grabmäler dürfen nur Natursteine, Holz sowie Schmiedeeisen verwendet werden.

(2) Schrift, Symbole und Ornamente müssen gut verteilt sein und dürfen nicht in aufdringlicher Größe und Farbe ausgeführt werden.

(3) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende Grabmale die Regel. Liegende Grabmale können für Urnenwahlgrabstätten vorgesehen werden.

(4) Grabeinfassungen sind bei einem Grabmal aus Stein ebenfalls aus Stein mit gleicher Farbgebung herzustellen.

§ 30 Ausnahmen

Soweit es der Markt innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 22 Abs. 1 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 28 und 29 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Er kann für Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen darüberhinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführungen stellen.

§ 31 Unterhaltung der Grabmäler

(1) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(2) Stellt der Markt Mängel in der Standsicherheit fest, kann er nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten den Nutzungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

§ 32 Entfernung der Grabmäler

(1) Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 11) oder des Nutzungs-

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Markt Garmisch-Partenkirchen
Rathausplatz 1
82467 Garmisch-Partenkirchen

VERTRETEN DURCH
Erste Bürgermeisterin
Elisabeth Koch

REDAKTION
Presse Markt Garmisch-Partenkirchen
Tel.: 08821/910-3239
E-Mail: presse@gapa.de

MARKT.GAPA.DE

Markt Garmisch-Partenkirchen

WIR IN
GARMISCH-PARTENKIRCHEN
– DIE BÜRGERZEITUNG DES RATHAUSES –

Erscheint alle vier Wochen für die Bürgerinnen und Bürger des Marktes Garmisch-Partenkirchen

rechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler oder sonstige bauliche Anlagen bei einer entsprechenden Aufforderung des Marktes zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 2 Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, entschädigungslos in das Eigentum des Marktes über. Sofern Grabstätten vom Markt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

Fünfter Teil
Die gemeindlichen Leichenhäuser.
Die Aussegnungshallen

§ 33 Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser

(1) Leichen von Verstorbenen, die auf den gemeindlichen Friedhöfen beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.

(2) Die Toten werden im Kühlraum des gemeindlichen Leichenhauses aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Erfolgt die Aufbewahrung im offenen Sarg, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeit im dafür vorgesehenen Raum sehen. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Das gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zum Kühlungsraum.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürften der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

Sechster Teil
Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 34 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere
- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes,
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- die Leichenbeförderung innerhalb der Friedhöfe, also die Überführung des Sarges von der Aussegnungshalle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger,
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen,
- Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck)

obliegt dem Friedhofs- und Bestattungspersonal des Marktes Garmisch-Partenkirchen. Das Überführen des geschlossenen Sarges von der Aussegnungshalle zum Grab durch sogenannte Ehrenträger kann gestattet werden.

Siebter Teil
Übergangs-/Schlussvorschriften

§ 35 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche der Markt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und, sofern das Grabmal unverändert bleibt, auch die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36 Haftungsausschluss

Der Markt Garmisch-Partenkirchen haftet nicht für Schäden, die durch dritte Personen, durch Tiere oder durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen. Dem Markt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Bewachungspflicht. Im Übrigen haftet der Markt nur bei Vorsatz und Fahrlässigkeit.

§ 37 Gebühren

Für die Benutzung der vom Markt Garmisch-Partenkirchen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße von 5,- bis zu 2.500,-- Euro kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO bestraft werden, wer vorsätzlich:

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung des Marktes den Friedhof betritt (§ 6),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 7),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 8),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt anzeigt (§ 9 Abs. 1),
5. Grabstätten vernachlässigt (§ 22 Abs. 2),
6. Grabmäler ohne Erlaubnis des Marktes errichtet oder wesentlich ändert (§ 25 Abs. 1)
7. Grabmäler nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert, (§ 26),
8. Grabmäler nicht in gutem und verkehrssicheren Zustand hält (§ 31 Abs.1),
9. Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen vor Ablauf der Ruhezeit ohne Erlaubnis des Marktes entfernt (§ 32 Abs. 1),
10. die Bestimmungen über die Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses missachtet (§ 33 Abs. 1),
11. dem Friedhofs- und Bestattungspersonal obliegende Verrichtungen vornimmt (§ 34).
12. …

§ 39 Anordnungen, Ersatzvornahmen

(1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 40 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.02.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung des Marktes Garmisch-Partenkirchen vom 01.04.2018 außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen,
19.01.2024

gez. Elisabeth Koch
Erste Bürgermeisterin

Markt Garmisch-Partenkirchen – Steueramt

Öffentliche Zustellung

Eine Zustellung an die Firma:
JLB Holding OÜ

zuletzt bekannte Anschrift in:
Kartuli 13 - 1, 51007 Tartu Linn, ESTLAND

ist nicht möglich.

Der Bescheid vom 22.11.2021 konnte daher nicht zugestellt werden.

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass der Bescheid beim Markt Garmisch-Partenkirchen, Steueramt, Zimmer Nr. 1.33 aufliegt und vom Steuerpflichtigen bzw. einem Beauftragten dort abgeholt werden kann.

Diese Bekanntmachung gilt als öffentliche Zustellung im Sinne von § 122 Abs.5 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) in der jeweils derzeit gültigen Fassung.
Es wird darauf hingewiesen, dass hiermit Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Garmisch-Partenkirchen,
den 22.01.2024

gez. Paul Dengg
Leiter
Steueramt und Gemeindekasse

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Markt Garmisch-Partenkirchen
Rathausplatz 1
82467 Garmisch-Partenkirchen

VERTRETEN DURCH
Erste Bürgermeisterin
Elisabeth Koch

REDAKTION
Presse Markt Garmisch-Partenkirchen
Tel.: 08821/910-3239
E-Mail: presse@gapa.de

MARKT.GAPA.DE

WIR IN
GARMISCH-PARTENKIRCHEN
– DIE BÜRGERZEITUNG DES RATHAUSES –

Markt Garmisch-Partenkirchen

Erscheint alle vier Wochen für die Bürgerinnen und Bürger des Marktes Garmisch-Partenkirchen

Markt Garmisch-Partenkirchen – Bauaufsicht

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat mit Bescheid vom 16.01.2024 den Bauantrag (Bpl. Nr. 2023/316) zum Neubau von zwei Einfamilienhäusern mit zusätzlichen Nebenräumen, einem Carport und einem Stellplatz auf dem Grundstück Fl.Nr. 1526/8 Gemarkung Partenkirchen, Anwesen Am Lyzeum 5 und 5a, genehmigt. Der Baugenehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 16.01.2024 versehenen Bauunterlagen zugrunde.

Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Akten mit den genehmigten Bauplänen können von den am Verfahren Beteiligten beim Markt Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Untere Bauaufsichtsbehörde, **nach Terminvereinbarung** eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Die Anfechtungsklage des Nachbarn gegen den o. g. Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung(§ 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei vorgenannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

Hinweis: Treten erst später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag nach § 80 a Abs. 3, Abs. 1 Nr. 2 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Diese Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Dritte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Postfachadressen:
Markt Garmisch-Partenkirchen, Postfach 1651, 82456 Garmisch Partenkirchen,
Bayer. Verwaltungsgericht, Postfach, 80005 München

Garmisch-Partenkirchen, den 16.01.2024

gez. Elisabeth Koch
Erste Bürgermeisterin

Markt Garmisch-Partenkirchen – Bauaufsicht

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat mit Bescheid vom 15.01.2024 den Bauantrag (Bpl. Nr. 2023/406) zur Nutzungsänderung des Doppelhauses zu Ferienwohnungen, Grundstück Fl.Nr. 1526/7 Gemarkung Partenkirchen, Anwesen Am Lyzeum 3 und 3a, genehmigt. Der Baugenehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 15.01.2024 versehenen Bauunterlagen zugrunde.

Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Akten mit den genehmigten Bauplänen können von den am Verfahren Beteiligten beim Markt Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Untere Bauaufsichtsbehörde, **nach Terminvereinbarung** eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Die Anfechtungsklage des Nachbarn gegen den o.g. Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung(§ 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei vorgenannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

Hinweis: Treten erst später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag nach § 80 a Abs. 3, Abs. 1 Nr. 2 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Diese Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Dritte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Postfachadressen:
Markt Garmisch-Partenkirchen, Postfach 1651, 82456 Garmisch Partenkirchen
Bayer. Verwaltungsgericht, Postfach, 80005 München

Garmisch-Partenkirchen, den 15.01.2024
gez. Elisabeth Koch
Erste Bürgermeisterin

Bevölkerungsstatistik 2023

(In Klammern stehende Zahlen entsprechen der Differenz gegenüber dem Vorjahr.)

Am **31.12.2023** verzeichnete das Melderegister von Garmisch-Partenkirchen **28.401** (- 104) Einwohner mit **Hauptwohnung** und **1.285** (- 46) Einwohner mit **Nebenwohnung**. Insgesamt sind **29.686** Personen gemeldet. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich eine **Minderung** von **150** Personen. Von den Einwohnern sind **14.258** (- 115) **männlich** und **15.428** (- 35) **weiblich**. Der Ausländeranteil beträgt mit **6.848** (+ 117) Personen **23,1 Prozent**.
Im Jahr 2023 wurden insgesamt **226 Geburten** im Melderegister vermerkt. Diese unterteilen sich in **114** (+ 10) **männliche** und **112** (+ 7) **weibliche** Personen, darunter sind **42 Ausländer** (- 3).

Die Anzahl der **Verstorbenen** betrug **357**. Gegenüber dem Vorjahr nahmen die Sterbefälle um 54 ab. Der Sterbeüberschuss liegt bei **131** (- 71) Personen.
Einwohnerbewegungen bezüglich der Hauptwohnsitze wie **Zuzüge** von **4.238** (+ 371), **Wegzüge** von **4.263** (+ 1.208) und **Umzüge** innerhalb von Garmisch-Partenkirchen von **2.023** (- 31) wurden im Melderegister eingetragen. Es ergibt sich demnach ein Wanderungsverlust von **25 Personen**.

Garmisch-Partenkirchen, 11.01.2024

gez. Vanessa Wegmann
Leiterin Einwohneramt

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Markt Garmisch-Partenkirchen
Rathausplatz 1
82467 Garmisch-Partenkirchen

VERTRETEN DURCH
Erste Bürgermeisterin
Elisabeth Koch

REDAKTION
Presse Markt Garmisch-Partenkirchen
Tel.: 08821/910-3239
E-Mail: presse@gapa.de

MARKT.GAPA.DE

Markt Garmisch-Partenkirchen

WIR IN
GARMISCH-PARTENKIRCHEN
– DIE BÜRGERZEITUNG DES RATHAUSES –

Erscheint alle vier Wochen für die Bürgerinnen und Bürger des Marktes Garmisch-Partenkirchen

Markt Garmisch-Partenkirchen – Einwohnermeldeamt

Öffentliche Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören
Sie können der Datenübermittlung gemäß§ 42 Abs.1 i.V.m. § 42 Abs.3 BMG widersprechen.

C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen
Sie können der Datenübermittlung gemäß§ 50 Abs.1 i.V.m. § 50 Abs.5 BMG widersprechen.

D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk
Sie können der Datenübermittlung gemäß§ 50 Abs.2 i.V.m. § 50 Abs.5 BMG widersprechen.

E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs.3 i.V.m. § 50 Abs.5 BMG widersprechen.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie durch persönliches Erscheinen unter Vorlage Ihres Ausweisdokumentes beim

Markt Garmisch-Partenkirchen - Einwohnermeldeamt
Rathausplatz 1,
82467 Garmisch-Partenkirchen

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 8 - 13 Uhr
Do. zusätzlich 14 -17 Uhr
vornehmen.

Der Widerspruch kann auch formlos oder per Formular unter (buergerservice.gapa.de) eingereicht werden. Es ist jedoch die Unterschrift von jedem Antragssteller nötig. Der Antrag kann eingescannt auch per Mail übermittelt werden (einwohneramt@gapa.de).

Garmisch-Partenkirchen,
08.01.2024

gez. Elisabeth Koch
Erste Bürgermeisterin

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Markt Garmisch-Partenkirchen
Rathausplatz 1
82467 Garmisch-Partenkirchen

VERTRETEN DURCH
Erste Bürgermeisterin
Elisabeth Koch

REDAKTION
Presse Markt Garmisch-Partenkirchen
Tel.: 08821/910-3239
E-Mail: presse@gapa.de

MARKT.GAPA.DE